



**Vorstand**

Wasserversorgungsgenossenschaft Schülpe  
eingetragene Genossenschaft  
Nienkamp 11  
24813 Schülpe bei Rendsburg

**Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz im Geschäftsjahr 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben mit Unterbrechungen in der Zeit vom 13. Juni 2022 bis zum 24. September 2022 die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG bei der Wassergenossenschaft Schülpe durchgeführt. Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 12. Juni 2022.

Wir bestätigen, dass bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit nach § 55 Abs. 2 GenG beachtet wurden.

Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage Allgemeine Auftragsbedingungen). Die Haftung der Prüfung richtet sich nach § 62 GenG.

Bei der Durchführung unserer Tätigkeit haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Genossenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

Gegenstand unserer Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung waren die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 war aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Größenmerkmale nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.

Die Geschäftsführung, die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, das Risikofrüherkennungssystem und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Genossenschaft.



Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrates.

Wir haben die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Basis einer kritischen Würdigung der vom Steuerberater der Genossenschaft erstellten Jahresabschlüsse der uns vorgelegten Buchführung und Belege der Geschäftsjahre 2020 und 2021 durchgeführt. Die im Rahmen der kritischen Würdigung vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich mit Hilfe von Informationen zum Geschäftsbetrieb, Befragungen und analytischen Betrachtungen. Weitergehende Prüfungshandlungen erfolgen nur bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit einzelner Angaben in der Rechnungslegung. Die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung wurden beachtet.

Die Genossenschaft erledigt ihre Buchführung IT-gestützt als Eigenanwender. Die Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgte für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 durch die Steuerberaterin Irene Baum, Schülpl.

Die Jahresabschlüsse und die Buchführung bilden gemäß unseren Erkenntnissen aus der kritischer Würdigung der Jahresabschlüsse eine verlässliche Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft.

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht, die berufsbliche Vollständigkeitsklärung abgegeben.

Über die Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG berichten wir wie folgt:

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, der Geschäftsbetrieb und die Einrichtungen haben sich im Prüfungszeitraum nicht wesentlich verändert. Sie sind nach wie vor insgesamt geordnet.

Der Umsatz blieb im Geschäftsjahr 2021 mit 69,8 TEUR gegenüber 2020 mit 70,0 TEUR nahezu konstant. Für 2021 konnte nach einem Jahresfehlbetrag für 2020 in Höhe von 5,6 TEUR ein Jahresüberschuss in Höhe von 4,0 TEUR ausgewiesen werden. Grund hierfür waren vor allem die im Geschäftsjahr 2021 gesunkenen Instandhaltungsaufwendungen.

Die Ertragslage beurteilen wir zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks als angemessen. Wir verweisen auch auf die Anlage Ertragslage.

Vermögens- und Finanzlage sind insgesamt geordnet. Wir verweisen im Einzelnen auch auf die Anlage Vermögenslage.

Die Zahlungsfähigkeit war im Prüfungszeitraum gegeben.

Die Kreditbeschränkungen nach § 49 GenG wurden eingehalten.



Die Mitgliederliste wird grundsätzlich ordnungsgemäß geführt. Es sind nicht alle Pflichtangaben gemäß § 30 GenG enthalten. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Zustimmung der Zulassung des Beitritts bzw. der Übertragung durch den Vorstand in entsprechend vertretungsberechtigter Zahl zu erfolgen hat. Alternativ kann die Zustimmung in den Sitzungsprotokollen dokumentiert werden. Im Falle der Vererbung mit Übertragung an den Erben genügt das bisher eingesetzte Formular nicht, hier sind Übertragungserklärungen vorzunehmen. Das Formular Vererbung wird nur in den Fällen eingesetzt, bei denen das Mitglied am Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausscheidet.

Am 31. Dezember 2021 waren ausweislich der Mitgliederliste und der Jahresabschlüsse an der Genossenschaft 372 Mitglieder mit 372 Geschäftsanteilen beteiligt.

Die Förderung der Mitglieder wird durch den gemeinsamen Betrieb und die Unterhaltung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser verwirklicht.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck i.S.v. § 1 Abs. 1 GenG in Zweifel ziehen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind ordnungsgemäß besetzt und sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung im Prüfungszeitraum den ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung grundsätzlich nachgekommen.

Eine Geschäftsordnung gemäß § 21 Abs. 6 der Satzung wurde nicht aufgestellt.

Empfehlungen und Hinweise, denen der Vorstand und der Aufsichtsrat Beachtung schenken sollten, geben wir zu folgenden Sachverhalten:

- Beachtung der Mindestinhalte der Mitgliederliste gemäß § 30 GenG,
- Beachtung des Einsatzes der korrekten Formulare für die jeweiligen Geschäftsvorfälle im Mitgliederwesen sowie Dokumentation der Zulassung von Veränderungen durch Unterschriften des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl.
- fristgerechte Veröffentlichung der Jahresabschlüsse innerhalb von 12 Monaten nach den jeweiligen Bilanzstichtagen (§ 339 Abs. 1 HGB);
- Die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wurde uns nicht nachgewiesen. Wir verweisen auf § 21 Abs. 6 der Satzung.



## **Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

Die durchgeführte Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgte auf der Grundlage einer kritischen Würdigung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen unterlagen im Prüfungszeitraum keinen erheblichen Änderungen. Sie sind nach wie vor insgesamt geordnet.

Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft sind insgesamt geordnet.

Die Ertragslage im Geschäftsjahr 2020 und 2021 beurteilen wir zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks als angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach unseren Prüfungsfeststellungen den ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung grundsätzlich nachgekommen.

Einschränkungen ergaben sich zu der verspäteten Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 (§ 339 Abs. 1 HGB), zu fehlenden Mindestinhalten der Mitgliederliste, dem Einsatz von Formularen im Mitgliederwesen sowie der Dokumentation der Zulassung durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl.

Die Einführung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (§ 21 Abs.6 der Satzung) wurde nicht nachgewiesen.



## **Weiteres Vorgehen**

Wir werden uns bei unserer nächsten Prüfung davon überzeugen, ob und wie unsere Hinweise und Empfehlungen aufgegriffen worden sind.

Der Bericht wird vereinbarungsgemäß über die Prüfungsplattform easyGeno zur Verfügung gestellt.

Wir bitten Sie, das Prüfungsergebnis in allen Teilen durchzuarbeiten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass § 58 Abs. 4 GenG entsprechend Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes über das Ergebnis der Prüfung zu beraten haben. Nach § 59 Abs. 1 GenG hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Nach § 59 Abs. 2 GenG hat sich der Aufsichtsrat in dieser Versammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

i. V. Nicole Betkierowicz

i. V. Saskia Schlünz

Prüferin

Fachprüferin

## **Anlagen:**

1. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse
  - 1.1 Vermögenslage
  - 1.2 Ertragslage
2. Mitglieder, Rechtsverhältnisse, Organe, Verträge
  - 2.1 Mitgliederbewegung, Mitgliederstruktur
  - 2.2 Satzung
  - 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG
  - 2.4 Organe
3. Allgemeine Auftragsbedingungen



## Vermögenslage

	31.12.2021		31.12.2020		31.12.2019	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>AKTIVA</b>						
Sachanlagen	171,1	47,9	152,5	44,8	128,8	37,8
<b>Anlagevermögen</b>	<u>171,1</u>	<u>47,9</u>	<u>152,5</u>	<u>44,8</u>	<u>128,8</u>	<u>37,8</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1,4	0,4	2,1	0,6	1,0	0,3
Sonstige Vermögensgegenstände	0,0	0,0	4,2	1,2	1,6	0,5
Liquide Mittel	184,9	51,7	181,8	53,4	209,4	61,4
<b>Umlaufvermögen</b>	<u>186,3</u>	<u>52,1</u>	<u>188,1</u>	<u>55,2</u>	<u>212,0</u>	<u>62,2</u>
<b>Umlaufvermögen und RAP</b>	<u>186,3</u>	<u>52,1</u>	<u>188,1</u>	<u>55,2</u>	<u>212,0</u>	<u>62,2</u>
<b>Bilanzsumme</b>	<u>357,4</u>	<u>100,0</u>	<u>340,6</u>	<u>100,0</u>	<u>340,8</u>	<u>100,0</u>
<b>PASSIVA</b>						
Geschäftsguthaben	18,6	5,2	18,6	5,5	18,2	5,3
Rücklagen	318,7	89,2	320,9	94,2	313,3	91,9
Bilanzgewinn/-verlust	4,0	1,1	-5,6	-1,6	3,5	1,0
<b>Eigenkapital</b>	<u>341,3</u>	<u>95,5</u>	<u>333,9</u>	<u>98,1</u>	<u>335,0</u>	<u>98,2</u>
Andere Rückstellungen	5,0	1,4	1,0	0,3	2,0	0,6
<b>Rückstellungen</b>	<u>5,0</u>	<u>1,4</u>	<u>1,0</u>	<u>0,3</u>	<u>2,0</u>	<u>0,6</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9,9	2,8	1,5	0,4	0,6	0,2
Sonstige Verbindlichkeiten, Anzahlungen	1,2	0,3	4,2	1,2	3,2	0,9
<b>Verbindlichkeiten</b>	<u>11,1</u>	<u>3,1</u>	<u>5,7</u>	<u>1,6</u>	<u>3,8</u>	<u>1,1</u>
<b>Verbindlichkeiten und RAP</b>	<u>11,1</u>	<u>3,1</u>	<u>5,7</u>	<u>1,6</u>	<u>3,8</u>	<u>1,1</u>
<b>Bilanzsumme</b>	<u>357,4</u>	<u>100,0</u>	<u>340,6</u>	<u>100,0</u>	<u>340,8</u>	<u>100,0</u>



## Ertragslage

	2021		2020		2019	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse vor Rückvergütung	<u>69,8</u>	<u>100,0</u>	<u>70,0</u>	<u>100,0</u>	<u>63,8</u>	<u>100,0</u>
Umsatzerlöse (netto)	69,8	100,0	70,0	100,0	63,8	100,0
<b>Gesamtleistung</b>	<b>69,8</b>	<b>100,0</b>	<b>70,0</b>	<b>100,0</b>	<b>63,8</b>	<b>100,0</b>
Materialeinsatz ohne Rückvergütung	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>-9,1</u>	<u>13,0</u>	<u>-18,9</u>	<u>29,6</u>
<b>Rohertrag</b>	<b>69,8</b>	<b>100,0</b>	<b>60,9</b>	<b>87,0</b>	<b>44,9</b>	<b>70,4</b>
Sonstige ordentliche betriebliche Erträge	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,3</u>	<u>0,5</u>
<b>Ordentliche betriebliche Erträge</b>	<b>69,8</b>	<b>100,0</b>	<b>60,9</b>	<b>87,0</b>	<b>45,2</b>	<b>70,8</b>
Personalaufwand	-5,8	8,3	-6,7	9,6	-6,7	10,5
Planmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen	-18,2	26,1	-15,5	22,1	-15,9	24,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-41,7	59,7	-44,3	63,3	-15,6	24,5
Betriebssteuern	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>-0,2</u>	<u>0,3</u>
<b>Ordentliche betriebliche Aufwendungen</b>	<b>-65,7</b>	<b>94,1</b>	<b>-66,5</b>	<b>95,0</b>	<b>-38,4</b>	<b>60,2</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>4,1</b>	<b>5,9</b>	<b>-5,6</b>	<b>8,0</b>	<b>6,8</b>	<b>10,7</b>
Erträge von außergewöhnlicher Bedeutung und periodenfremde Erträge	<u>0,2</u>	<u>0,3</u>	<u>0,1</u>	<u>0,1</u>	<u>0,4</u>	<u>0,6</u>
<b>Neutrales Ergebnis</b>	<b>0,2</b>	<b>0,3</b>	<b>0,1</b>	<b>0,1</b>	<b>0,4</b>	<b>0,6</b>
<b>Ergebnis vor Rückvergütung und Ertragsteuern</b>	<b>4,2</b>	<b>6,0</b>	<b>-5,4</b>	<b>7,7</b>	<b>7,1</b>	<b>11,1</b>
Ertragsteuern	<u>-0,2</u>	<u>0,3</u>	<u>-0,2</u>	<u>0,3</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>4,0</b>	<b>5,7</b>	<b>-5,6</b>	<b>8,0</b>	<b>7,1</b>	<b>11,1</b>



## Mitgliederbewegung Mitgliederstruktur

### Mitgliederbewegung

	<u>Mitglieder</u>	<u>Anteile</u>
<b>Geschäftsjahr 2020</b>		
Stand 01.01.2020	363	363
Zugang	<u>17</u>	<u>17</u>
(darunter 8 Übertragungen)		
	380	380
Abgänge nach		
a) Geschäftsguthaben - Übertragung	6	6
b) Tod	<u>3</u>	<u>3</u>
Stand 31.12.2020	<u>371</u>	<u>371</u>

	<u>Mitglieder</u>	<u>Anteile</u>
<b>Geschäftsjahr 2021</b>		
Stand 01.01.2021	371	371
Zugang	<u>10</u>	<u>10</u>
(darunter 9 Übertragungen)		
	381	381
Abgänge nach		
a) Geschäftsguthaben - Übertragung		
b) Tod	<u>9</u>	<u>9</u>
Stand 31.12.2021	<u>372</u>	<u>372</u>

Neubeitritte nach dem 31.12.2021	2	2
Vorliegende Kündigungen zum Geschäftsjahresende 31.12.2022	1	1

### Mitgliederstruktur zum 31. Dezember 2021

	Mitglieder		Anteile		Geschäftsguthaben	
	Anzahl	%	Anzahl	%	EUR	%
1 Anteil	<u>372</u>	<u>100,0</u>	<u>372</u>	<u>100,0</u>	<u>18.600</u>	<u>100,0</u>





## Satzung

<b>Firma</b>	Wasserversorgungsgenossenschaft Schülp eingetragene Genossenschaft
Sitz:	Schülp bei Rendsburg
Amtsgericht, Registernummer:	Kiel, GnR 40 RD
Gründungsjahr:	2013
<b>Satzung</b>	
gültig in der Fassung vom	1. Juni 2007
Eintragung Genossenschaftsregister:	3. Mai 2008
<u>wesentliche Satzungsbestimmungen:</u>	
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Unternehmensgegenstand:	Betrieb und die Unterhaltung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser.
Geschäftsanteil:	50,00 EUR
Haftsumme:	50,00 EUR
Pflichtbeteiligung mit Geschäftsanteilen:	ein Anteil
Einzahlungsverpflichtungen auf den Geschäftsanteil:	Volleinzahlung
Eintrittsgeld:	einmaliger Anschlussbetrag
Kündigungsfrist:	3 Monate zum Geschäftsjahresende (Zugang)
Bekanntmachungsblatt:	Amtsblatt Amt Jevenstedt bzw. Schleswig-Holsteinische Landeszeitung
Rücklagendotierung:	<u>§ 38 der Satzung (Gesetzliche Rücklage)</u> Jährliche Zuweisung von min. 25% des Jahresüberschuss zzgl. des Gewinn-/ Verlustvortrages bis die Rücklage 20 % der Bilanzsumme entspricht.
	<u>§ 39 der Satzung (Andere Ergebn isrücklage)</u> Jährliche Zuweisung von min. 25% des Jahresüberschusses zzgl. Gewinn- Verlustvortrag bis die Rücklage 20 % der Bilanzsumme entspricht.



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen (Wasserlieferordnung)**

gelten in der Fassung vom 11. Juni 2014

### **Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG**

beschlossen von der Generalversammlung am 3. Mai 2013

#### Inhalt der Regelung:

Die Höchstgrenze für die Kreditgewährung an einen Schuldner beträgt 6.000,00 EUR.



## Organe

### ordentliche Generalversammlungen

<b>Datum:</b>	<b>28. Mai 2021</b>
Beschlüsse:	
Feststellung des Jahresabschlusses:	zum 31. Dezember 2019
Gewinnverwendung:	jeweils 25 % Gesetzliche Rücklage und Andere Ergebnisrücklage; Restbetrag Gewinnvortrag
Feststellung des Jahresabschlusses:	31. Dezember 2020
Deckung des Jahresfehlbetrages:	Entnahme Andere Ergebnisrücklage
Entlastung des:	
- Vorstands:	erfolgt
- Aufsichtsrates:	erfolgt
weitere wesentliche Beschlüsse:	Wahl von zwei Mitgliedern des Vorstandes Wahl von einem Mitglied des Aufsichtsrates

<b>Datum:</b>	<b>11. Mai 2022</b>
Beschlüsse:	
Feststellung des Jahresabschlusses:	zum 31. Dezember 2021
Gewinnverwendung:	Zuführung zu den gesetzlichen Rücklagen
Entlastung des:	
- Vorstands:	erfolgt
- Aufsichtsrat:	erfolgt
weitere wesentliche Beschlüsse:	Wahl von einem Mitglied des Vorstandes Wahl von zwei Mitglieder des Aufsichtsrates

	<u>Organ- mitglied seit</u>	<u>Organ- mitglied bis</u>	<u>Mitgl. Nr.</u>	<u>letzte Wahl</u>
<b>Aufsichtsrat</b>				
Anja Bayer - Vorsitzende	14.04.2015	2025	548	11.05.2022
Klaus Ivers	28.05.2021	2024		28.05.2021
Arne Everding-Fröhlich	11.05.2022	2025		11.05.2022
Wolfgang Föh	18.05.2018	2021	353	18.05.2018
Heinrich Eggert-Bock	17.11.1983	28.05.2021	354	13.05.2019
Hans-Werner Buhmann	01.07.2007	2022	293	13.05.2019
<b>Vorstand</b>				
Joachim Kremp	13.06.2016	2025	405	11.05.2022
Max Görler	28.05.2021	2024		28.05.2021
Anke Meier-Bielefeldt	28.05.2021	2024		28.05.2021
Holger Grün	10.04.2015	28.05.2021	733	18.05.2018



**Vertretung der Genossenschaft (lt. GnR)**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

vom 1. Juli 2017

### 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

### 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Webzwecken ist unzulässig.

### 7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

### 8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genos-

senschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

## **9 Haftung**

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## **10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen**

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

## **11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten**

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

## **12 Elektronische Kommunikation**

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

## **13 Vergütung**

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

## **14 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.